

Satzung

des Vereins „Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V.“

in der Fassung vom 13.11.2014



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Miltenberg.
- (2) Der im Vereinsregister eingetragene Verein hat seinen Sitz in Miltenberg.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die Verordnung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Aufgaben verwendet werden.

- (2) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Personen begünstigt werden.

§ 3

Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Er trägt zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen im Landkreis Miltenberg bei. In Erfüllung dieser Aufgaben sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde insbesondere folgende Tätigkeiten vorgesehen:
- a) Sicherung wertvoller Landschaftsteile durch Erwerb, Pacht oder sonstige zivilrechtliche Maßnahmen,
 - b) Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen,
 - c) Förderung und Schaffung eines „Biotopverbundsystems“ durch vernetzende Flächensicherung,
 - d) Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung schützenswerter Landschaftsteile.
- (2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Miltenberg nach Maßgabe der Art. 21 ff des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08.08.1974 in der jeweils geltenden Fassung zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten. Hierzu gilt im einzelnen folgendes:
- a) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 b LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
 - b) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegten Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
 - c) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen.
 - d) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingeschaltet. Mit Maßnahmen, die aus

Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden, werden nur Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt (Vereinsmitglieder können bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden).

- e) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22, 24 LwFöG und als solcher mit Bescheid des Bayerischen Staatministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom **01. Juni 1992** anerkannt.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Verbandes bekennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes bzw. der jeweiligen juristischen Person oder dem Tod einer natürlichen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres (Eine Fristeinholung für die Austrittserklärung ist nicht erforderlich),
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit der Zustellung oder Eröffnung des Beschlusses.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Änderung der Vereinssatzung
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - g) Bestellung der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Beiträge
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Alle Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Geschäftsführer und mindestens drei Beisitzern.

Dem Vorstand sollen zu gleichen Teilen (in Drittelparität) angehören:

- a) Vertretern der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises
- b) Vertretern von Naturschutzverbänden
- c) Vertretern von Land- und Forstwirtschaft.

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie keine laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung darstellen oder nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Bei der Beschlussfassung bei Maßnahmen, die nach Programmen gemäß Art. 22 gefördert werden sollen, sind nur die Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, welche die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen.
- (6) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 8

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat gebildet.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern
 - a) der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Miltenberg
 - b) des Amtes für Landwirtschaft Aschaffenburg
 - c) des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg
 - d) des Forstamtes Miltenberg, Kleinwallstadt oder Altenbuch
 - e) Maschinenring
- (3) Der Fachbeirat ist zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu laden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände beratend hinzuziehen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Über die Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Er erstattet nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer ist zuvor eine Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Kassenbericht vorzutragen. Die Kassenprüfung kann auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.
- (4) Der Geschäftsführer tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10

Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

- (1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. bei Anspruch auf Ersatz des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Verband hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 c LwFöG darzustellen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 2 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Miltenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 3 (Satz 1) genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.